

1027

Dienstag, 17. Mai 1949.

Wirtschaftsverhandlungen mit Spanien.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 14. Mai 1949.

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet folgendes:

I.

*Mit Beschluss vom 9. November 1948 haben Sie der Aufnahme von Wirtschafts-Verhandlungen mit Spanien zugestimmt. In der ersten Etappe der Verhandlungen in Bern, die vom 9. - 30. November 1948 dauerte, konnte keine Einigung erzielt werden (unser Bericht vom 6. Dezember 1948). Die damals in Kraft stehenden Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr, die von Spanien nach zweimaligen kurzfristigen Verlängerungen auf den 31. Dezember 1948 gekündigt worden waren, blieben weiterhin bis zum 15. April 1949 in Kraft. Dagegen konnte Spanien nicht dazu bewogen werden, die ebenfalls auf den 31. Dezember 1948 gekündigten Finanz- und Versicherungs-Abkommen über diesen Zeitpunkt hinaus zu verlängern. Es wurde aber vereinbart, dass eine allfällige Neuregelung rückwirkend auf den 1. Januar 1949 angewendet werde.

Auch in der zweiten Verhandlungsetappe in Bern, die vom 4. - 14. März 1949 dauerte, gelang es nicht, sich über ein neues Abkommen zu verständigen. Da die spanische Delegation eine baldige Aenderung der spanischen Devisenkurse für Waren- und andere Transaktionen in Aussicht stellte, wurde vereinbart, die Verhandlungen für den Moment zu unterbrechen und sie zur gegebenen Zeit in Madrid fortzusetzen.

Diese dritte Etappe begann am 26. April 1949 und führte am 7. Mai 1949 zur Unterzeichnung eines neuen Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr. Für den Waren- und allgemeinen Zahlungsverkehr tritt es rückwirkend auf den 16. April 1949 und für den Finanz- und Versicherungsverkehr rückwirkend auf den 1. Januar 1949 in Kraft. Zur Vervollständigung dieses Abkommens wurden ein Zeichnungsprotokoll und ein Briefwechsel unterzeichnet.

./.

- 2 -

II.

Die spanische Devisengesetzgebung sieht seit einigen Monaten sowohl für Warenim- und exporte, als auch für andere Leistungen differenzierte Wechselkurse vor. Der Konsequenzen wegen konnte das spanische System schweizerischerseits nicht anerkannt werden. Dagegen erklärte man sich zur Vermeidung eines völligen Unterbruchs in den Handelsbeziehungen mit Spanien bereit, bis auf weiteres keine Gegenmassnahmen zu ergreifen. Allerdings genügt das spanische System bei seiner heutigen Anwendung nicht, um die spanischen Waren in der Schweiz konkurrenzfähig zu machen. Dies zwingt uns, in einem noch zu bestimmenden Umfang das bisherige Prämiensystem auf autonomer Grundlage weiterzuführen.

III.

Das neue Abkommen regelt sowohl den Waren-, Zahlungs- als auch den Finanz- und Versicherungs-Verkehr. Es kann frühestens auf den 30. Juni 1950, gekündigt werden.

1. Warenverkehr:

Angesichts der Notwendigkeit, das jährliche Rotweinkontingent von bisher 400'000 hl auf unter 300'000 hl herabzusetzen, verlangte die spanische Delegation entsprechende Reduktionen schweizerischer Ausfuhrkontingente für "non essentials", insbesondere für Textilwaren. Nach mühsamen Auseinandersetzungen gelang es schliesslich, bei einem auf 275'000 hl herabgesetzten Rotweinkontingent den Anteil sämtlicher Textilpositionen im früheren Umfang aufrechtzuerhalten, das Uhrenkontingent von 5,12 auf 7,12 Millionen Franken zu erhöhen und einige weitere Verbesserungen von geringerer Tragweite für die schweizerische Exportindustrie zu erreichen. Ferner wurden auch Filme und Zeitungen in die schweizerische Exportliste aufgenommen, wodurch die Schwierigkeiten im Austausch kultureller Leistungen in Zukunft geringer werden sollten. Auf der Importseite wurde, abgesehen von der bereits erwähnten Herabsetzung des Rotweinkontingents, keine Aenderung von praktischer Bedeutung vorgenommen. Einige Positionen, die schon bisher nicht oder nicht voll ausgenützt werden konnten, wurden gestrichen bzw. reduziert.

Die unter den früheren Abkommen bewilligten Kompensationen sollen noch nach dem alten System zur Abwicklung gelangen. Die diesbezüglichen Ein- und Auszahlungen werden zu diesem Zweck über ein besonderes Liquidationskonto geleitet.

./.

2. Dem Finanz- und Versicherungssektor, inklusive Sozialzahlungen, Kosten für Kur- und Studienaufenthalte, sollen künftig wie bis jetzt 7 1/2% der Einzahlungen aus dem neuen Verkehr, nicht aber aus den Einzahlungen auf Liquidationskonto zukommen. Ausserdem werden für diese Zahlungskategorien neben den bereits erteilten Zahlungsaufträgen aus dem alten Konto rund 2 Millionen Franken reserviert. Da aber die notwendigen Mittel bei Vertragsablauf (15. April 1949) für diesen Zweck nicht mehr vorhanden waren, sie infolgedessen aus dem neuen Verkehr erst geschaffen werden müssen, kann zunächst nur ein Teil dieses Betrages an die Finanz- und Versicherungsgläubiger weitergeleitet werden, währenddem der Uebertrag der verbleibenden Summe auf das zweite Semester 1949 verschoben werden muss. Da ferner die Beschaffung der notwendigen Zahlungsmittel die Aufwendung von bedeutenden Prämien in der Schweiz erfordert - nach vorläufigen Schätzungen ca. 45% - wird den Begünstigten die für die Preisüberbrückung der spanischen Waren notwendige Prämie bei der Auszahlung in Abzug gebracht werden müssen.

Während bisher alle Gläubigerkategorien zusammen mit den Warengläubigern in einem einzigen Konto zusammengefasst waren, wird künftig für die Finanz- und Versicherungsgläubiger usw. ein eigenes Konto geschaffen; daran partizipieren die Gläubiger für Kur-, Erziehungs-Aufenthalte, Sozialzahlungen und Versicherungsprämien-Zahlungen von Schweizern in Spanien nach der Schweiz mit 20%, währenddem auf die Kapitalerträge und Versicherungs-Generalunkosten zusammen 80% entfallen.

3. Fremdenverkehr:

Während in den bisherigen Vereinbarungen mit Spanien ausser den oben erwähnten Kur- und Studienaufhalten keine vertragliche Transfer-Möglichkeit für den Fremdenverkehr enthalten war, sieht das neue Abkommen vor, dass nunmehr Ueberweisungen für geschäftliche und touristische Reisen nach der Schweiz über das Abkommen gekittet werden können. Für geschäftliche Reisen ist keine Limite vorgesehen, während für Reisen zu touristischen Zwecken pro Jahr und Person ein Betrag von Fr. 1000.- über den Clearing geleitet werden kann.

In umgekehrter Richtung wird versucht werden, möglichst viele Mittel aus dem Reiseverkehr nach Spanien dem Clearing zuzuführen.

4. Rückwanderer:

Im bisherigen Abkommen war vorgesehen, dass Rückwanderer ihr Vermögen in Spanien in Monatsraten bis zu Fr. 500.- je Familienmitglied nach der Schweiz überweisen konnten, wobei allerdings Spanien jeden Fall genau prüfte und nur relativ geringe Beträge zum Transfer zuliesse. Es war nicht möglich, diese Regelung im neuen

Abkommen wieder aufzunehmen, weil Spanien untragbare Rückwirkungen für seine Beziehungen zu andern Ländern befürchtete. Dagegen hat sich die spanische Devisenzentrale verpflichtet, ihr zu unterbreitende Gesuche auch in Zukunft wohlwollend zu prüfen, womit es praktisch beim bisherigen Zustand bleiben dürfte.

5. Für Härtefälle ist, wenn auch nicht mehr im Vertrag bzw. in einem Briefwechsel so doch in der Konvention der Schweizerischen Verrechnungsstelle mit dem Instituto Español de Moneda Extranjera eine Regelung vorgesehen, die die bisherige Praxis im grossen und ganzen übernimmt.

6. Freie Devisenquote, Diplomaten-Zahlungen.

In den Transport-Abkommen, die während dem letzten Weltkrieg mit Spanien abgeschlossen worden waren, mussten die Zahlungen für Frachten in freien Devisen vereinbart werden. Formell bestand diese Vereinbarung bis zu diesen Verhandlungen zu Recht. Sie wird nunmehr aufgehoben. Auch die in den früheren Zahlungs-Abkommen aufgenommene freie Devisenquote, sei es auf Transitfrachten, sei es für gewisse Waren, wird im neuen Abkommen nicht mehr gewährt.

Dagegen musste unter diesen Umständen dem auch diesmal wieder vorgebrachten Begehren Spaniens, künftig Zahlungen für den Unterhalt seiner diplomatischen und konsularischen Vertretungen in der Schweiz bis zu 1 Million Franken jährlich stattgegeben werden.

Ebenso wurde eine Quote von jährlich höchstens Fr. 250'000.-- für Beitragszahlungen Spaniens an internationale Organisationen mit Sitz in der Schweiz auf dem Clearingweg zugelassen.

IV.

Der Zahlungsverkehr unter dem neuen Abkommen sieht vor:

1. die unter dem alten Abkommen entstandenen Verbindlichkeiten aus Leistungsgeschäften werden liquidiert, indem die Einzahlungen für solche Geschäfte, abzüglich der bereits erfolgten Auszahlungen auf ein Konto L (Liquidation) übertragen werden. Dieser Betrag macht rund 25 Millionen aus und entspricht dem Kassabestand auf dem bisherigen Konto E von rund 15 Millionen und dem Clearingvorschuss von 10 Millionen. Das Konto L wird ausserdem gespiesen aus weiteren Einzahlungen für die Abwicklung von Leistungsgeschäften. Da es aber Monate dauert, bis die entsprechenden Zahlungsaufträge eintreffen, wird dieses Konto während längerer Zeit einen wesentlich grösseren Bestand aufweisen als zur Abwicklung dieser Leistungsgeschäfte notwendig ist, während diese unbenützten Mittel für den neuen Verkehr fehlen und somit der neue Verkehr vor Ablauf von einigen Monaten gar nicht in Gang gebracht werden könnte.

2. Neue Exporte:

Um dies zu vermeiden und die Kontinuität im Warenverkehr nach Möglichkeit aufrechtzuerhalten, d.h. Spanien zu veranlassen, von allem Anfang an auf der neuen Basis in einem vernünftigen Ausmass Einfuhrbewilligungen zu erteilen, ist vorgesehen, dass von den auf Konto L nicht benötigten Mitteln ein Betrag von 7 Millionen Franken vorübergehend auf das neue Konto E übertragen wird, wobei im Bedarfsfall der Rückübertrag vom neuen Konto E auf Konto L zu erfolgen hat. Da auch auf dem neuen Konto E die Zahlungsaufträge einige Monate auf sich warten lassen werden, dürfte aller Voraussicht nach das Konto E im Zeitpunkt des Eintreffens der Zahlungsaufträge auch dieses Konto genügend Mittel aufweisen, um die Ausführung dieser Zahlungsaufträge ohne Schwierigkeiten zu gestatten. Für den ganz unwahrscheinlichen Fall, dass dem nicht so sein sollte, und auch die Mittel auf Konto L nicht mehr genügen, um dort Auszahlungsaufträge ohne Wartefrist auszuführen, ist vorgesehen, dass dann die Eidgenossenschaft mit dem erforderlichen Betrag - maximum 7 Millionen Franken - vorübergehend in Vorschuss tritt. Dieser Vorschuss würde aus den laufenden Einzahlungen auf Konto E zurückbezahlt, bevor irgendwelche andern Auszahlungen vorgenommen werden. Eine Zinsbelastung für solche Vorschüsse ist nicht vorgesehen, weil Spanien nur auf diese Weise zum Verzicht auf seine Forderung auf Zinsvergütung auf seinen Clearingguthaben in der Schweiz, die in der Regel einen grösseren Betrag ausmachen und während längerer Zeit unbenützt liegen bleiben, veranlasst werden konnte. Aus dieser Zusage dürfte für die Eidgenossenschaft aller Voraussicht nach ebensowenig eine kassamässige Belastung entstehen, wie dies bisher mit dem Clearingvorschuss von 10 Millionen bzw. vorübergehend von 20 Millionen der Fall war, indem dafür Mittel aus dem Prämienfonds für diesen Zweck eingesetzt werden können.

V.

Auf dem Gebiete des Zahlungsverkehrs ist gegenüber dem bisherigen Abkommen insofern eine Aenderung eingetreten, als der Katalog der clearingpflichtigen Einzahlungen eine weitere Präzisierung erfuhr.

Diese Aenderung macht eine Anpassung des Bundesratsbeschlusses vom 11. August 1943 über den Zahlungsverkehr mit Spanien notwendig, wofür wir Ihnen in der Beilage einen Entwurf unterbreiten.

- 6 -

Auf Grund dieser Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Das Abkommen zwischen der Schweiz und Spanien über den Waren- und Zahlungsverkehr vom 7. Mai 1949 mit Zeichnungsprotokoll und einem Briefwechsel wird genehmigt;
2. der Abkommenstext samt Beilagen, aber ohne das Zeichnungsprotokoll und den Briefwechsel, wird in die eidg. Gesetzesammlung aufgenommen;
3. der vorgelegte Entwurf für einen Bundesratsbeschluss wird genehmigt und in die eidg. Gesetzesammlung aufgenommen.

In die Gesetzesammlung.

Protokollauszüge vertraulich an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10 Expl.), an das Politische Departement (8 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung und Oberzolldirektion).

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser